

Amtsblatt

der Kreis- und Hochschulstadt Meschede



2025	ausgegeben am 16. Mai 2025	Nr. 4
------	----------------------------	-------

	Inhaltsverzeichnis	Seite
1.	Bekanntmachung der Tagesordnung der Sitzung des Rates der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, am Donnerstag, dem 22. Mai 2025, um 17.00 Uhr, im großen Sitzungssaal des Rathauses, Franz-Stahlmecke-Platz 2, 59872 Meschede	40
2.	Bekanntmachung des wesentlichen Inhalts des in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Kreis- und Hochschulstadt Meschede am 20.03.2025 gefassten Beschlusses	41
3.	Öffentliche Bekanntmachung zur Kommunalwahl in der Kreis- und Hochschulstadt Meschede am 14.09.2025	42
4.	Öffentliche Zustellung gem. §§ 7 und 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW)	45
	Umlegungsausschuss der Stadt Meschede	
5.	Bekanntmachung des In-Kraft-Tretens des Umlegungsplans für das Umlegungsverfahren "Liedtstraße" in Remblinghausen	46

Bekanntmachung

Am Donnerstag, dem 22. Mai 2025, 17.00 Uhr, findet im großen Sitzungssaal des Rathauses der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, Franz-Stahlmecke-Platz 2, 59872 Meschede, eine Sitzung des Rates der Kreis- und Hochschulstadt Meschede statt.

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

1. Entgegennahme von Äußerungen zur Niederschrift über die Sitzung am 20.03.2025 -öffentlicher Teil-
2. Anpassung des jährlichen Entgelts an den Stadtmarketing Meschede e. V.
3. 1. Änderung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Bestwig und der Kreis- und Hochschulstadt Meschede über die Fortführung und Unterhaltung der Touristischen Arbeitsgemeinschaft "Rund um den Hennesee" vom 15.08.2013
4. Beteiligung der HochsauerlandEnergie GmbH an der Windpark Meschede-West GmbH & Co. KG
5. Hochsauerlandwasser (HSW) GmbH
Betreuung der HSW mit der Dienstleistung "Trinkwasser- und Löschwasserversorgung" als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI)
6. Verpackungssteuer
7. Außenbereichs- und Gestaltungssatzung Rümmecketal
Hier: Beschluss über die während der Veröffentlichung im Internet eingegangenen Stellungnahmen; Satzungsbeschluss
8. Wohnbauflächenentwicklung in Meschede-Stockhausen
Hier: Grundsatzbeschluss zur Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung Nr. 7 für den Ortsteil Stockhausen und zur Einleitung der erforderlichen Bauleitplanverfahren zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Ausweisung von Wohnbaugrundstücken in Stockhausen
9. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Bergerhütte (109. Änderung) sowie Bebauungsplan Nr. 182 "Feuerwehrgerätehaus Berge-Visbeck"
Hier: Beschluss über die während der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen sowie über die Veröffentlichung im Internet und über die öffentliche Auslegung
10. Antrag auf Bauleitplanung für eine PV-Freiflächenanlage in Meschede-Einhaus
Hier: Grundsatzentscheidung über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens
11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 89 "Ober den Eschen" (3. Änderung) im Ortsteil Eversberg
Hier: Aufstellungsbeschluss; Beschluss über die Veröffentlichung des Entwurfes im Internet und über die öffentliche Auslegung
12. Änderung des Bebauungsplans Nr. 105 "Dauerkleingartenanlage Lanfertsweg" (1. Änderung) und Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 "Gartenstadt Nord, 1. Abschnitt" (2. Änderung)
Hier: Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung sowie über die Veröffentlichung im Internet und über die öffentliche Auslegung
13. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Fichtenweg (113. Änderung)
Hier: Beschluss über die während der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen sowie über die Veröffentlichung im Internet und über die öffentliche Auslegung
14. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Berufskolleg Meschede (114. Änderung) sowie 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 98 "Dünnefeld"
Hier: Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
15. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29e "Brückenstraße" (2. Änderung)
Hier: Aufstellungsbeschluss und Einleitung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB, Beschluss über die Veröffentlichung des Entwurfs im Internet und über die öffentliche Auslegung
16. Antrag der CDU-Fraktion zur zukünftigen Ausrichtung der Sportstätten (Sporthallen) in den westlichen Stadtteilen von Meschede
17. Einrichtung einer offenen Ganztagschule (OGS) an der St. Johannes Grundschule Eversberg/Wehrstapel
18. Durchführung der Aufgaben des Kommunalen Bestattungswesens
Erlass der 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 14.12.2018
19. 2. Fortschreibung des Straßen- und Wegekonzeptes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede
20. Mitteilungen und Anfragen
- 20.1. Kenntnisnahme von gebildeten Ermächtigungsübertragungen für das Haushaltsjahr 2025
- 20.2. Kenntnisnahme von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen

B) Nichtöffentliche Sitzung

1. Entgegennahme von Äußerungen zur Niederschrift über die Sitzung am 20.03.2025 -nichtöffentlicher Teil-
2. Auftragsvergabe im Rahmen der Graue Flecken-Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland (Gigabit-Richtlinie 2.0)
3. Grundstücksangelegenheiten
hier: Bereitstellung einer städtischen Grundstückfläche für eine Kindergartenerweiterung
4. Mitteilungen und Anfragen

59872 Meschede, 30.04.2025

Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Der Bürgermeister

Christoph Weber

Bekanntmachung

des wesentlichen Inhalts des in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Kreis- und Hochschulstadt Meschede am 20.03.2025 gefassten Beschlusses

Gem. § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen soll der wesentliche Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse in öffentlicher Sitzung oder in anderer geeigneter Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Über die in der öffentlichen Sitzung des Rates am 20.03.2025 gefassten Beschlüsse hat die örtliche Presse berichtet; zudem sind die Beschlüsse über das Internet im Bürgerinformationssystem auf der Homepage der Kreis- und Hochschulstadt Meschede unter www.meschede.de abrufbar.

Nachstehend gebe ich hiermit den wesentlichen Inhalt der in der nichtöffentlichen Sitzung am 20.03.2025 gefassten Beschlüsse bekannt:

a) Erneuerbare Energien hier: Muster-Beteiligungsvereinbarung

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede beschloss einstimmig eine Muster-Beteiligungsvereinbarung nach dem Bürgerenergiegesetz NRW (BürgEnG) als einheitliche Verhandlungsgrundlage mit den Vorhabenträgern.

b) Grundstücksangelegenheit Rückkauf einer Wohnung in Berge

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede beschloss einstimmig den Rückkauf einer Wohnung in Berge und stimmte einer überplanmäßigen Auszahlung zu.

c) Verlängerung von Jagdpachtverträgen im Stadforst Meschede

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede fasste einstimmig den Beschluss, dass die aktuellen und die zukünftigen Jagdpachtverträge die Option enthalten, dass diese im Einzelfall um weitere 5 Jahre auf insgesamt 15 Jahre verlängert werden können.

59872 Meschede, 03.04.2025

Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Der Bürgermeister

Christoph Weber

Öffentliche Bekanntmachung

zur Kommunalwahl in der Kreis- und Hochschulstadt Meschede am 14.09.2025

Gemäß Kommunalwahlordnung (KWahlO) – in der derzeit gültigen Fassung - fordere ich hiermit zur

Einreichung von Wahlvorschlägen

- für die Wahl des Rates der Kreis- und Hochschulstadt Meschede in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten
- für die Wahl des Bürgermeisters der Kreis- und Hochschulstadt Meschede

auf.

Wahlvorschläge hierfür sind gemäß § 15 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen, (KWahlG) – in der derzeit gültigen Fassung,

bis spätestens 07.07.2025, 18.00 Uhr (gesetzliche Ausschlussfrist)

beim Wahlleiter der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, Franz-Stahlmecke-Platz 2, 59872 Meschede einzureichen.

Ich empfehle, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden. Diese Vordrucke werden im Wahlamt, Zimmer 007 der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, Franz-Stahlmecke-Platz 2, 59872 Meschede während der allgemeinen Öffnungszeiten bereitgehalten und gemäß Kommunalwahlordnung auf Anforderung bei glaubhaft gemachtem Bedarf kostenlos abgegeben.

Für Auskünfte über wahlgesetzliche Bestimmungen steht das Wahlamt der Kreis- und Hochschulstadt Meschede zur Verfügung.

Für die Wahlvorschläge weise ich auf folgende Einzelheiten hin:

Allgemeines

Der Wahlausschuss der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat am 11.12.2024 das Gebiet der Kreis- und Hochschulstadt Meschede in 19 Wahlbezirke eingeteilt. Die Einteilung wurde öffentlich bekannt gemacht. Sie kann beim Wahlamt eingesehen werden.

Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden. (§ 15 KWahlG).

Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung der Bewerber als Ersatzbewerber. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt.

Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig. Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer

gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Der Wahlleiter ist für die Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags (§ 17 KWahlG). Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Absatz 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben (s. § 15 Absatz 2 KWahlG).

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Absatz 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, wird das Innenministerium öffentlich bekannt geben.

Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

- a) Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten: Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden; Familienname, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnung und Wohnort, E-Mail-Adresse und Telefon sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Absatz 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.
Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten. Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.
- b) Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk müssen, wenn die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt, im Kreistag, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten ist oder wenn es sich um Wahlvorschläge von Einzel- und Selbstbewerbern handelt, von **mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks**, für den der Kandidat aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz aufgrund eines Wahlvorschlags haben, in dem sie als Einzelbewerber benannt waren und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist. Es sind amtliche Formblätter zu verwenden. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.
- c) Im Übrigen verweise ich für das Wahlvorschlagsverfahren auf die §§ 15 bis 20 KWahlG und die §§ 24 bis 31 KWahlO.

Wahlvorschläge für Reserveliste

- a) Für die Reserveliste können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe antreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.
- b) Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten: Name der einreichenden Partei oder Wählergruppe; Familienname, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnung und Wohnort, E-Mail-Adresse und Telefon sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft,

- Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben. Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.
- c) Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf einer Reserveliste aufgestellten Bewerber sein soll (§ 16 Absatz 2 KWahlG). Ist dieses der Fall, so muss die Reserveliste ferner enthalten: den Familien- und Vornamen des zu ersetzenden Bewerbers; den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist.
 - d) Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt, im Kreistag, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so muss die Reserveliste von **mindestens 15 Wahlberechtigten** des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters der Kreis- und Hochschulstadt Meschede

- a) Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden.
Der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten: Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können auch durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden; Familienname, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnung und Wohnort, E-Mail-Adresse und Telefon sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers.
Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein. Aus dem Wahlvorschlag sollen ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson hervorgehen.
- b) Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt, im Kreistag, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten oder handelt es sich um Wahlvorschläge von Einzel- und Selbstbewerbern, so müssen sie von **mindestens 190 Wahlberechtigten** unterzeichnet sein. Dies gilt nicht, wenn der bisherige Bürgermeister als Bewerber vorgeschlagen wird. Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.
- c) Gemeinsame Wahlvorschläge sind zulässig. Es sind jeweils alle Wahlvorschlagsträger zu benennen. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag muss von der jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitung aller Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Unterstützungsunterschriften auf amtlichen Formblättern sind beizubringen, wenn keiner der Wahlvorschlagsträger die Voraussetzungen des KWahlG erfüllt.
- d) Bewerberinnen und Bewerber können nicht gleichzeitig für die Wahl zum Bürgermeister oder Landrat in mehreren Gemeinden und Kreisen kandidieren.
- e) Im Übrigen wird auf die Bestimmungen der §§ 46 b bis 46 e Kommunalwahlgesetz sowie auf die §§ 75 a und 75 b der Kommunalwahlordnung verwiesen.

Meschede, den 25.04.2025

Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Der Wahlleiter

Jürgen Bartholme

Öffentliche Zustellung gem. §§ 7 und 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW)

Herrn Stefan Schamp, geb. am 08.02.1962, Wohnanschrift nicht bekannt, ist der Grundbesitzabgabenbescheid für das Grundstück Friedensstraße 27, 59872 Meschede, für das Veranlagungsjahr 2025 zuzustellen.

Die Zustellung ist aufgrund der unbekannteten Anschrift nicht möglich. Es ist daher die öffentliche Zustellung erforderlich.

Der Grundbesitzabgabenbescheid für das Jahr 2025 liegt bei meinem Fachbereich Finanzen, Organisation und Personal, Abteilung Steuern, in 59872 Meschede, Franz-Stahlmecke-Platz 2, zur Entgegennahme bereit.

Die Zustellung erfolgt gem. §§ 7 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 i. V. m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 i. V. m § 15 der Hauptsatzung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 10.12.2010 in der jeweils geltenden Fassung.

Der Grundbesitzabgabenbescheid kann im Fachbereich Finanzen, Organisation und Personal, Abteilung Steuern, der Kreis- und Hochschulstadt Meschede zu folgenden Sprechzeiten in Empfang genommen werden:

Mo. – Di.	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Mi.	geschlossen
Do.	13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Fr.	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Der Grundbesitzabgabenbescheid für das Jahr 2025 gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung mehr als zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Meschede, 30.04.2025

Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Der Bürgermeister
Fachbereich 20 – Finanzen, Organisation und Personal

Im Auftrag

Jürgen Bartholme
Fachbereichsleiter

UMLEGUNGSAUSSCHUSS

der Stadt Meschede

Bekanntmachung

In-Kraft-Treten des Umlegungsplans für das Umlegungsverfahren "Liedtstraße" in Remblinghausen

Der vom Umlegungsausschuss der Stadt Meschede am 29.08.2023 nach § 66 (1) Baugesetzbuch (BauGB) beschlossene Umlegungsplan "Liedtstraße" in Remblinghausen ist am 28.01.2025 unanfechtbar geworden. Der Umlegungsplan umfasst die Grundstücke Gemarkung Remblinghausen Flur 10 Nrn. 234 bis 254.

Mit der Bekanntmachung nach § 71 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. 1 S. 3634), in der zurzeit gültigen Fassung, wird der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugewiesenen Grundstücke, inkl. der Bildung der neuen Grenzen und deren Abmarkung, ein.

Meschede, den 01.04.2025

Die Vorsitzende



Herausgeber: Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Der Bürgermeister
Franz-Stahlmecke-Platz 2
59872 Meschede
Telefon (0291) 205-0
Internet: www.meschede.de
E-mail: post@meschede.de

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann über die Internetseite der Kreis- und Hochschulstadt Meschede (www.meschede.de) unter der Rubrik „Rathaus & Service / Politik & Verwaltung / Amtsblätter“ abgerufen oder per Newsletter als E-Mail angefordert werden